



**BSW - Bundesverband
Solarwirtschaft e.V.**

Quartier 207
Französische Straße 23
10117 Berlin
Tel. 030 2977788-0
Fax 030 2977788-99
info@bsw-solar.de
www.solarwirtschaft.de

**Wenn unzustellbar zurück an Postadresse:
BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e.V., Französische Straße 23, 10117
Berlin**

Clearingstelle EEG
Dr. rer. publ. Sebastian Lovens
Vorsitzender der Clearingstelle EEG

Charlottenstraße 65
10117 Berlin

Berlin, 16. Februar 2015

**Stellungnahme zum Clearingstellen-Empfehlungsverfahren 2014/31
- Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EE-Anlagen -**

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Clearingstellen-
Empfehlungsverfahren zur Anwendung des § 61 EEG 2014.

Vorbemerkung:

Der Eigenverbrauch wird immer stärker zur Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb von PV-Anlagen. Die starke Förderabsenkung für neue Solarstromanlagen in den vergangenen Jahren hat stetig dazu geführt, dass sich Solarstromanlagen in der Regel nur noch dann rechnen, wenn sie auch für den Eigenbedarf produzieren und damit den Strombezug vom Energieversorger zumindest anteilig ersetzen.

Das EEG 2014 beeinträchtigt die Rahmenbedingungen für die Photovoltaik stark. Die bis zum Jahr 2017 auf 40 Prozent der jeweiligen EEG-Umlage ansteigende Belastung des selbst verbrauchten Solarstroms beeinflusst die Rentabilität vieler Geschäftsmodelle und stellt die Branche vor kaum lösbaren Herausforderungen. 2014 brach der Photovoltaikmarkt dramatisch ein. Der Ausbau lag rund 25 Prozent unter dem politischen festgelegten Zubaukorridor. Für 2015 erwarten wir gegenwärtig sogar nur ein PV-Marktvolumen von 1 - 1,5 GW.

Vorrangiges Ziel des EEG ist es, den Ausbau Erneuerbarer Energien voranzutreiben und die Kosten verursachergerecht auf die Lieferanten klimaa- und umweltgefährdenden Stroms zu verteilen. Solarer Eigenverbrauch dient dem Gesetzesziel und setzt die Energiewende praktisch um. Die solare Eigenstromerzeugung ist ein wichtiger Beitrag zur dezentralen Umsetzung der Energiewende auf der Basis einer breiten Bürgerbeteiligung.

Aus Sicht des Bundesverband Solarwirtschaft kann die EEG-Abgabe auf solaren Eigenverbrauch daher als „unverhältnismäßiger Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Grundgesetz“ gewertet werden.

Ehrenpräsident

Dr.-Ing. E.h. Günther Cramer †

Vorstand

1. Vorsitzender
Joachim Goldbeck

2. Vorsitzender
Helmut Jäger

Schatzmeister
Dr. Günther Häckl

weitere Vorstandsmitglieder:

Jörg Ebel
Günter Haug
Inga Kröger
Milan Nitzschke
Herman Rens
Moritz Ritter
Dr. Andreas von Zitzewitz

Hauptgeschäftsführer

Carsten Körnig

Geschäftsführer

Jörg Mayer

Bankverbindungen

Commerzbank AG
BLZ 100 800 00
Konto 994 071 600
IBAN DE49 1008 00000994
0716 00
BIC: DRESDEFF100

Deutsche Bank
BLZ 100 700 00
Konto 620 72 52
IBAN: DE 14 100700000
620725200
BIC: DEUTDE33XXX

Vereinsregister Berlin
VR 25910 B
DE 248395525

Der Bundesverband Solarwirtschaft lehnt daher per se die EEG-Umlage für Eigenversorger ab.

Zu den Fragen:

1.a) Setzt § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 voraus, dass der Eigenversorger keinen Strom aus dem Netz bezieht oder beziehen kann?

Nein. Dem Eigenversorger muss zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Zusatz- oder Reservestrom aus dem Netz beziehen zu dürfen. Wird Strom aus dem Netz bezogen, dann fällt für die Zeit des Bezugs die anteilige EEG-Umlage auf den selbsterzeugten Strom an.

Darüber hinaus bleibt dem Eigenversorger unbenommen, als „Zwischenhändler“, Betreiber einer Kundenanlage o.ä. zu fungieren, über einen Netzanschluss Strom aus dem Netz zu beziehen und diesen vollständig an Dritte weiterzuleiten. Eine andere Auffassung würde dazu führen, dass § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 letztlich nur ein Unterfall des § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 wäre und keinen eigenen Anwendungsbereich hätte. Denn die reine Möglichkeit eines Strombezugs ist grundsätzlich bereits mit dem Vorhandensein eines Netzanschlusses gegeben.

1.b) Reicht es zur Annahme einer „vollständigen Selbstversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien“ aus, dass er zur Deckung seines über die Eigenerzeugung hinausgehenden Bedarfs „Ökostrom“ aus dem Netz bezieht?

Es erscheint sinnvoll, den Begriff der „vollständigen Deckung aus Ökostrom“ auf Ökostrom zu erweitern, der in unmittelbarer Nähe erzeugt wird.

2. Wie ist § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 bei PV-Anlagen auszulegen und anzuwenden?

§ 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 setzt voraus, dass die Anlage zunächst nur als Anlage mit einer installierten Leistung von 10 kWp konzipiert und errichtet worden ist. Nachgewiesen werden kann dies durch die entsprechende Registrierung der Anlage im Anlagenregister. Werden zu der ursprünglichen, durch die Registrierung im Anlagenregister umschriebenen Kleinanlage weitere PV-Module hinzugebaut, richtet sich die Rechtsfolge nach § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014.

2.a) § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 verweist auf die Regelung zur Anlagenzusammenfassung in § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014. Wie ist diese Regelung im Rahmen von § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 bei PV-Installation anzuwenden, insbesondere hinsichtlich des Umstandes, dass die Anlagenfiktion nach § 32 Abs. 1 EEG 2014 „für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator“ gilt?

Durch den Verweis auf § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 soll sichergestellt werden, dass die De-minimis-Regelung nicht durch eine Aufsplittung einer großen in zahlreiche kleine Anlagen umgangen wird. Es wird insoweit das gleiche Ziel verfolgt wie mit der vergütungstechnischen Anlagenzusammenfassung des § 32 EEG 2014. Ein Verweis auf § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 ist daher sachgerecht. Zur Auslegung dieser Begrifflichkeiten kann auf die zahlreichen Beschlüsse der Clearingstelle verwiesen werden.

Wie im Rahmen des § 32 Abs. 1 EEG 2014 soll auch im Rahmen des § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 die Rechtsfolge einer Anlagenzusammenfassung nur die Anlagen treffen, die die Leistungsgrenze überschreiten. Werden zu einer 10-kWp-Anlage im Nachhinein weitere Anlagen hinzugebaut und dadurch die 10-kW-Grenze überschritten, entfällt die EEG-Umlageprivilegierung folglich nur



**BSW - Bundesverband
Solarwirtschaft e.V.**

für den zugebauten Teil, nicht hingegen für die ursprünglich begünstigte Anlage.

Die Rechtsfolge, dass auch für die ursprünglich privilegierten Anlagenteile bis zur 10-kW-Grenze die Privilegierung entfällt, hätte durch einen Verweis auf § 9 Abs. 3 EEG 2014 erreicht werden können. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber sich durch den Verweis auf § 32 Abs. 1 EEG 2014 bewusst dafür entschieden hat, dass ein Zubau eine ursprüngliche Privilegierung unberührt lassen soll.



**BSW - Bundesverband
Solarwirtschaft e.V.**

2.b) Wie ist § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 bei PV-Installation anzuwenden, wenn die Grenze von 10 kWp durch ein Zubau zu einer vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommenen Anlage nach dem 31.07.2014 überschritten wird?

Mit dem Inkrafttreten des EEG 2014 zum 01.08.2014 soll eine EEG-Umlageprivilegierung nur noch nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 und 2 EEG 2014 erfolgen. War die Bestandsanlage bereits nach § 61 Abs. 3 EEG 2014 von der EEG-Umlage befreit, besteht kein Grund, diese Anlage in die 10-kW-Grenze des § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 einzubeziehen. Eine Umgehung des Privilegierungsmechanismus des § 61 EEG 2014 ist dadurch nicht zu befürchten, da die Bestandsanlage in diesem Fall ohnehin in ein anderes Rechtsregime fällt. Die Neuanlage sollte in diesem Fall nicht dadurch schlechter gestellt werden, dass sie in räumlicher oder zeitlicher Nähe zu einer ohnehin schon befreiten Bestandsanlage errichtet und betrieben wird.

3.a) Unter welchen Voraussetzungen muss der Eigenverbrauch von Strom aus einer PV-Installation in maximal 10 kWp messtechnisch erfasst werden?

Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/1304, S. 155) ist die Messung der Eigenversorgung bei Kleinanlagen grundsätzlich entbehrlich. Sofern kein Ausnahmefall vorliegt, kann auf eine messtechnische Erfassung des Eigenverbrauchs somit verzichtet werden. Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn wegen einer Anlagenzusammenfassung nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 32 Abs. 1 EEG 2014 lediglich der Teil der PV Installation bis 10 kWp von der EEG-Umlage befreit und für den darüber hinausgehenden Leistungsanteil die EEG-Umlage abzuführen ist. In diesem Fall muss durch eine messtechnische Erfassung des eigenverbrauchten Stroms sichergestellt werden, dass tatsächlich nur der § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 unterfallende Leistungsanteil von der EEG-Umlage befreit bleibt.

3.b) Unter welchen Voraussetzungen verlangt § 61 Abs. 7 EEG2014 wegen des Erfordernisses der „Zeitgleichheit“ die Verwendung von Zählern mit einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) oder einer anderweitigen Einrichtung zur Erfassung der Ist-Erzeugung/Ist-Einspeisung ?

Für einen Einbau einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) gibt es keine Grundlage. Der Begründungstext des EEG liefert hierzu hinreichende Argumente. "Betreibt ein Eigenversorger eine Stromerzeugungsanlage mit weniger als 10 kW installierter Leistung, so fällt erst für den über 10 MWh im Jahr hinausgehenden selbst verbrauchten Strom die EEG-Umlage an. Damit soll der administrative Aufwand, den die Erfassung der Eigenversorgung mit sich bringt, gering gehalten werden. Bei kleinen Anlagen mit geringen Strommengen steht der Aufwand der Erfassung der Eigenversorgung nicht im Verhältnis zu den potenziellen Umlageeinnahmen. Daher gilt für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von weniger als 10 kW die Vermutung, dass sie in einem Jahr nicht mehr als 10 MWh Strom erzeugen. Damit ist davon auszugehen, dass bei solchen Anlagen keine umlagepflichtige Eigenversorgung stattfindet. Eine Messung der Eigenversorgung ist bei diesen Anlagen somit entbehrlich."

3.c) Was ergibt sich aus § 61 Abs. 7 EEG2014 für PV-Konzepte mit Speichersystemen ? Ist bei PV-Speichersystemen mit maximal 10 kWp für den zwischengespeicherten Strom die anteilige EEG-Umlage zu zahlen, weil die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch bei der Speicherung nicht gegeben ist ?



BSW - Bundesverband
Solarwirtschaft e.V.

Nach Auffassung des BSW-Solar dient die Regelung dem Zweck, die "Zwischenspeicherung" von Strom im Netz explizit auszuschließen (bspw. bei vor dem 1.9.2011 realisierten Eigenversorgungskonzepten über das Netz). Die Zwischenspeicherung vor Ort soll hingegen davon unbenommen bleiben (bzw. nicht mit der EEG-Umlage belastet werden) In rechtlicher Hinsicht ließe sich dies mit § 5 Nummer 1 EEG 2014 begründen, wonach als "Anlage" im Sinne des EEG auch eine Einrichtung zur Zwischenspeicherung von Energie gilt und folglich Speicher den eigentlichen Stromerzeugungsanlagen gleichzustellen sind.

Ein Speichersystem für elektrische Energie vermag den Deckungsgrad für die Versorgung mit eigenerzeugter Elektroenergie aus EE heraufsetzen, so dass weniger "Ökostrom" zur Versorgung der Liegenschaft von Dritten beschafft werden muss. Ein Speichersystem dient zur Zwischenspeicherung der elektrischen Energie. Der Speicher ist **kein Letztverbraucher** und somit nicht EEG-Umlagepflichtig, andernfalls würde der Letztverbraucher die doppelte EEG-Umlage zahlen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Körnig
Hauptgeschäftsführer

Kontakt:

Bundesverband Solarwirtschaft e.V.
Französische Str. 23, 10117 Berlin

Carsten Körnig
Hauptgeschäftsführer
Email: koernig@bsw-solar.de

Markus Meyer
Leiter Politik und Strategie
Email: meyer@bsw-solar.de